

manden einfinden solte, mit dem Niedersächß. Creyß sich zu förderst zu vernehmen und auch dieses Falls in Conformität zu bleiben bey allen und ieden Fällen aber den Quedlinburg. Recess pro norma zu gebrauchen, worbey man zu förderst rathsam erachtet, daß bey der Mühlhäußischen Deputation, worzu die sumtus ex cassa zu nehmen, gute Vorsicht und Behutsamkeit pro dexteritate und sonderlich dahin anzuwenden, damit dieser Creyß ohne Noth in keine fremde Kriege verwickelt werden möchte.

Von dem
Quanto
Unionis und
dessen Be-
rechnung.

§. 2. Wie man dann auch die darzu gehörige Specialia in ein und andern in reife Deliberation gezogen und dahin vereinbahret, daß, wie es ratione quanti, bey dem in offtgedachten Quedlinburg. Recess beliebten Triplo, allerdings sein Bewenden, also das fundament auf die ordentlichen Reichs-Ausschläge zu richten und solche proportion zu halten, damit diesem Creyße kein Präjudiz zu wachsen möge. Damit man nun mit solchem Quanto desto eher auf alle Fälle parat und von benachbarten Creyß eines gleichmäßigen versichert seyn könnte, so ist einmüthig beliebt, daß, so lange der zu Regensburg beschlossene Punctus securitatis publicae, wegen dessen Beförderung man Creyßes wegen an die zu Regensburg gewisse Schreiben abgelassen, zu endlichen Effect und in die Operation durch Zuthun allerseits Reichs-Creyße nicht gebracht wird, auf welchen Fall sich dieser Creyß mit seinem Contingent allezeit darstellen kan, die zu obigen Triplo gehörige Mannschafft, von den nach Anleitung des am 31. Jul. 1672. gemachten Creyß-Schlusses, zu solcher Reichs-Securität gewilligten und parat stehenden Völkern inzwischen zu nehmen, auch was nach Proportion am Fußvolck daran ermangeln möchte, aus denen gleichfalls in jetztgedachten letzten Creyß-Abschiedt zu einer Reserve beliebten duplo cum simplo alsobald zu suppliren und auf die erst erfolgte Requisition man die Völcker aus dem Creyß geführet, die sogenannte Reserve an einem völligen triplo, ohne fernere Restriction, inassen die meisten Stände solche ohne dies in Bereitschafft haben, hinwiederum zu listiren und also der Abgang des an Fußvolck zu obiger Nothdurfft gebrauchten, nach dem Anschlag sich fast auf ein Simplum belauffenden Quanti wieder an tüchtiger Mannschafft zu ersetzen und das Triplum hinwieder zu ergänzen, auch, welches der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, wann ein casus necessitatis sich im Creyß selbst ereignete, offtgedachte völlige Reserve, auf notification des Creyß-Obristen zu defension des Creyßes alsobald und zugleich nebenst dem sogenannten Reichs-Quanto würcklich zu stellen. Wann aber bey dem Reich und benach ar-
ten